

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Die Pflegesatzverhandlung

Praxisleitfaden für ambulante und
stationäre Pflegeeinrichtungen

Von

Ralf Kaminski, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
ESV.info/978-3-503-18887-1

1. Auflage 2015
2. Auflage 2020

Gedrucktes Werk: ISBN 978-3-503-18887-1
eBook: ISBN 978-3-503-18888-8

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020
www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO Norm 9706.

Satz: multitext, Berlin
Druck und Bindung: Difo-Druck, Bamberg

Vorwort

Die Pflegebranche hat sich in den vergangenen Jahren nachhaltig verändert. Sowohl in qualitativer als auch in finanzieller Hinsicht sind die Aufgaben gewachsen, welche die Betreiber, Geschäftsführer und Einrichtungleiter der Pflegeeinrichtungen erfüllen müssen. Die Führungskräfte in der Pflegebranche benötigen heute neben den Führungs- und Managementfähigkeiten ein umfangreiches und solides fachliches Fundament. Egal, ob es um Pflegenoten, Maßnahmebescheide, Expertenstandards, Prüfungen der Heimaufsicht oder um Pflegesätze geht.

Dieses Buch stellt die Grundlagen der Finanzierung von Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI und dem SGB XII dar. Es gibt Praxistipps und liefert Argumente, mit denen der Träger in den Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen argumentieren kann. Neben der Einarbeitung des PSG III hat der Autor ebenfalls die Vergütungsfindung in der außerklinischen Intensivpflege dargestellt. Diese hat sich in der letzten Zeit für die Praxis der Betreiber als äußerst relevant und kompliziert erwiesen. Der Autor berichtet dabei auch von seinen Erfahrungen als Schiedsperson gemäß § 132a SGB V für das Land Baden-Württemberg.

Anhand der aktuellen politischen Diskussion wird immer deutlicher, dass der in der Vergangenheit oftmals von den politischen Entscheidungsträgern belächelte „Fachkräftemangel“ immer gravierendere Züge erhält. In der Verhandlungspraxis wird über dieses Thema selbstverständlich gestritten. Konstruktive Lösungsansätze sind bislang aber nicht in Sicht. Daher kann man festhalten, dass natürlich bei der Beschäftigung mit dem Thema der Pflegesatzverhandlung deutlich wird, dass gute Pflege Geld kostet. Ohne eine nachhaltige und gesunde finanzielle Ausstattung können Pflegeeinrichtungen ihre Aufgaben nicht erfüllen.

Darüber hinaus wird ebenfalls deutlich, dass die Kostenträger auf die Zusammenarbeit und die Kooperation der Träger der Pflegeleistungen angewiesen sind. Denn gerade sie erfüllen den gesetzlichen Auftrag der Kostenträger, die Versorgung der gesetzlich Versicherten mit Pflegesachleistungen. Ferner wird überaus deutlich, dass der Gesetzgeber seinen unmissverständlichen Willen zum Ausdruck gebracht hat, dass Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf eine auskömmliche Vergütung haben und daher die Kostenträger diesen finanziellen Anspruch erfüllen müssen. Ebenso hat der Gesetzgeber sowohl im Bereich der Finanzierung der Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI als auch nach dem SGB XII seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass der Träger der Pflegeeinrichtung selbst verhandeln soll. Er muss somit selbst aktiv werden und seine Ansprüche definieren und auf dem Ver-

handlungsweg durchsetzen. Diese Verhandlungslösung betrachten manche als negativ. Dieser Ansicht kann ich allerdings nur widersprechen. Denn allein durch die Wahl der Verhandlungslösung im Bereich der Finanzierung der Pflegeeinrichtungen wird deutlich, dass der Gesetzgeber gerade keine Einheitseinrichtung will. Vielmehr wünscht er sich eine große Anzahl von individuellen Einrichtungen, um ein möglichst breites Angebot von Pflegeleistungen zu schaffen. Daher sollten auch die Träger der Pflegeeinrichtungen sich dieser Freiheit bewusst sein und sie aktiv nutzen. Ferner hat der Gesetzgeber gerade im Bereich der Pflegesatzverhandlung auf die Interessen der Pflegeeinrichtungen Acht gegeben. Denn in den Verhandlungen mit den Kostenträgern sind die Pflegeeinrichtungen definitiv die schwächere Partei. So hat zum Beispiel eine gekündigte Pflegesatzvereinbarung sowohl im SGB XI als auch im SGB XII Nachwirkung, bis eine neue Pflegesatzvereinbarung verabschiedet wird. Daher fällt die Pflegeeinrichtung nicht in ein Loch, wenn sie sich auf den Weg der Pflegesatzverhandlung macht. Die laufende Vergütung ist abgesichert. Dies ist gerade während der Verhandlung ein ganz entscheidender Punkt. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber sowohl im SGB XI als auch im SGB XII geregelt, dass die Pflegesatzverhandlung zügig ablaufen soll, damit der Träger der Pflegeeinrichtung Planungssicherheit hat. Ebenfalls können die Kostenträger die Pflegeeinrichtungen bei Vergütungsverhandlungen nach der gesetzlichen Konstruktion nicht „auf die lange Bank schieben“. Denn zum Schutz der Pflegeeinrichtung existiert eine Schiedsstelle, die nach einem Scheitern der Verhandlung unverzüglich tätig werden soll, um so zu einer Pflegesatzvereinbarung zu gelangen. Diese Instrumente müssen der Träger der Pflegeeinrichtung und seine Führungskräfte kennen. Zugegebenermaßen sind die Verhandlungen manchmal zäh und nicht von der besten Stimmung geprägt. Dann empfiehlt es sich, zu den gesetzlichen Grundlagen zurückzufinden und die Verhandlung unter der Anwendung der richtigen Argumente erfolgreich zu beenden. Dieses Buch liefert hierfür die Grundlage: die richtigen Argumente und Denkanstöße.

Bochum, im November 2019

Ralf Kaminski

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Abkürzungsverzeichnis.....	9
Literaturverzeichnis.....	11
A. Einleitung	
1. Grundlagen.....	15
2. Dreiecksverhältnis.....	15
B. Das Pflegesatzverfahren nach dem SGB XI	
I. Zulassung durch Versorgungsvertrag.....	23
1. § 82 SGB XI: Finanzierung der Pflegeeinrichtung.....	36
2. § 82a SGB XI: Ausbildungsvergütung.....	70
3. § 82b SGB XI: Ehrenamtliche Unterstützung.....	72
4. § 83 SGB XI: Verordnung zur Regelung der Pflege- vergütung.....	73
II. Die Vergütung der stationären Pflegeeinrichtung.....	75
1. § 84 SGB XI: Bemessungsgrundsätze.....	75
2. § 85 SGB XI: Pflegesatzverfahren.....	95
3. § 86 SGB XI: Pflegesatzkommission.....	117
4. § 87 SGB XI: Unterkunft und Verpflegung.....	119
5. § 87a SGB XI: Berechnung und Zahlung des Heimentgelts.....	120
6. § 53c SGB XI: Richtlinie zur Qualifikation und zu den Aufgaben zusätzlicher Betreuungskräfte.....	123
7. § 7a SGB XI: Pflegeberatung.....	129
8. § 88 SGB XI: Zusatzleistungen.....	131
III. Die Vergütung der ambulanten Pflegeeinrichtung.....	136
1. § 89 SGB XI: Grundsatz der Vergütungsfindung.....	136
2. § 90 SGB XI: Vergütungsordnung.....	153
C. Das Pflegesatzverfahren nach dem SGB XII	
I. Grundlagen des SGB XII.....	157
II. § 75 SGB XII: Vereinbarung.....	158
1. § 76 SGB XII: Inhalt der Vereinbarung.....	168
2. § 77 SGB XII: Abschluss der Vereinbarung.....	174
3. § 78 SGB XII: Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen.....	180
III. § 79 SGB XII: Rahmenvereinbarungen.....	181

IV. § 80 SGB XII: Schiedsstelle.....	199
D. Die Vergütungsvereinbarung in der außerklinischen Intensivpflege nach §§ 132, 132a SGB V	
I. Einzelvereinbarungen.....	205
II. Ergänzungsvereinbarung.....	210
Stichwortverzeichnis	217